



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An

Beratungsstellen
Träger von Beratungsstellen
E-Mail der LV

Nachrichtlich
Trägerverbände E-Mail von MFKJKS

3. Februar 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 212 - 68
bei Antwort bitte angeben

Elke Adam
Telefon 0211 837-2476
Telefax 0211 837-662476
elke.adam@mfkjks.nrw.de

Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz NRW (AG SchKG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.12.2014 sind das neue AG SchKG und am 01.01.2015 die zugehörige Rechtsverordnung in Kraft getreten. (Die E-Mail enthält die entsprechenden Links.)

Auf dieser Grundlage werden ab 2016 die Stellen der Beratungskräfte und Verwaltungskräfte Ihrer Beratungsstelle aus Landesmitteln gefördert.

Dazu ist im ersten Halbjahr dieses Jahres das Verfahren der Stellenteilung für die Zuteilungsperiode 2016 bis 2020 durchzuführen.

In den Versorgungsgebieten sind – auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungszahlen und der am 01.01. d.J. anrechnungsfähigen anerkannten Ärztinnen und Ärzte - folgende Beratungskraft-VZÄ in die Förderung einzubeziehen:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Versorgungsgebiet	Vom Land zu fördernde		Kontingent der Stellenzuteilung VZÄ	Vergleich zur bisherigen Förderung VZÄ
	VZÄ insg.	landesweit anzurechnende VZÄ für PND		
Arnsberg	82,79	0,82	81,97	+ 3,03
Detmold	48,61	0,82	47,79	+ 1,93
Düsseldorf	99,22	0,82	98,40	+ 0,68
Köln	82,33	0,82	81,51	+ 0,83
Münster	61,35	0,82	60,53	+ 0,84

Anträge auf die Stellenzuteilung für Beratungskräfte müssen bis zum 31.03.2015 bei dem für Sie zuständigen Landschaftsverband eingehen. Ein Mustervordruck ist beigelegt und auf den Internetseiten der Landschaftsverbände als ausfüllbarer Vordruck eingestellt.

Hinweise und Erläuterungen:

Die Antragsfrist ist unbedingt einzuhalten.

Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen für die Jahre 2016 bis 2020.

Die Aufteilung Beratungskraft-VZÄ nach Entgeltgruppen ist nicht Bestandteil der Ermittlung der in Ihrer Beratungsstelle förderfähigen VZÄ. Beachten Sie mit Blick auf die spätere Beantragung der Personalkostenförderung für die Ihnen zugeteilten VZÄ die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 AG SchKG VO.

Verwaltungskräfte sind in dem Antrag nicht anzugeben; deren förderfähiger Anteil ergibt sich aus § 10 Abs. 3 AG SchKG VO.

Nachdem die Landschaftsverbände das Vorliegen der „rechtsverbindlichen Erklärung zu den förderrelevanten Daten“ und die Angaben zu Ihren Anträgen geprüft haben, wird für alle Beratungsstellen die Beratungsstellenkennziffer - § 14 AG SchKG VO – ermittelt. Sofern in einem Versorgungsgebiet mehr VZÄ für Beratungskraftstellen beantragt wurden, als Stellen vom Land zu fördern sind, wird das Zuteilungsverfahren nach §§ 8 ff AG SchKG durchgeführt.

Es wird angestrebt, dass Sie im Mai d.J. den Zuteilungsbescheid nach § 6 Abs. 2 AG SchKG erhalten.

Entsprechend der Übergangsregelung in § 14 AG SchKG wird für 2015 der bisher geförderte Stellenumfang beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Katrin Kaufmann

Anlagen